

## Erforderliche Unterlagen und wichtige Eckpunkte zur Pilotförderung „Interkommunale Zusammenarbeit“<sup>1</sup>

### Erforderliche Unterlagen:

Ratsbeschlüsse der Gremien der kooperierenden Kommunen (Nr. 5.3. Satz 1<sup>2</sup>) → Vorlage spätestens zur Bewilligung (5.3. Satz 2)

Berechtigung der koordinierenden Kommune zur Antragsstellung (4.2. Satz 1)

Antragsvordruck (7.2. Abs. 1) zzgl. Anlagen (IV. des Antrags)

Vereinbarung über Zusammenarbeit (5.3. Abs. 2 Satz 1) → spätestens sechs Monate nach Bewilligung

Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (8.1.) → innerhalb eines Jahres nach Erfüllung Zweck, spätestens nach Ablauf Förderzeitraum

### Wichtige Eckpunkte zum Vorhaben:

Antrag an: ADD Trier → Antragsfrist 15.10.2024 (7.2. Abs. 2 Satz 1)

Pilotförderung für 2025 → Antragsfrist wird per Rundschreiben festgelegt (7.2 Abs. 2 Satz 2)

neues IKZ-Projekt (keine bestehenden/begonnenen Vorhaben, bzw. Verbot des vorz. Maßnahmenbeginns) (5.1. Abs. 1 Satz 1 und 5.7.)

ausschließlich Kommunen aus Rheinland-Pfalz (4.1. Satz 3) → mind. 3 Kommunen

keine Antragsstellung durch Dritte (4.1. Satz 2)

auf Dauer angelegt bzw. mind. 5 Jahre → Ausnahme: zeitlich begrenzte Aufgabenstellung (5.4.)

förderfähig: für Vorbereitung u. Durchführung des Projekts notwendige, zusätzlich entstehende Personal- und Sachausgaben (6.8. Satz 1)

<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei um eine Zusammenstellung notwendiger Unterlagen zur Antragsstellung und wichtiger Eckpunkte im Zuge der Pilotförderung „Interkommunale Zusammenarbeit“. Die vollumfänglichen Informationen sind in den Fördergrundsätzen (abrufbar über: [Interkommunale Zusammenarbeit . Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion \(rlp.de\)](https://www.rlp.de/interkommunale-zusammenarbeit)) enthalten.

<sup>2</sup> Alle Verweise beziehen sich auf die Fördergrundsätze zur Pilotförderung „Interkommunale Zusammenarbeit“.

**Förderung:**

drei Kommunen → bis zu 210.000 € (6.3., 1. Alternative)

vier oder mehr Kommunen → bis zu 320.000 € (6.3., 2. Alternative)

zusätzlich: einmalig bis zu 50.000 € bei → vertikaler Zusammenarbeit (6.4. a))

oder

→ keiner gemeinsamen  
Verwaltungsgrenze bei mind. 2  
Kommunen (6.4. b))

bei mehr als vier beteiligten Kommunen: höhere Förderung bei vorbildlichem  
Charakter und hohem Übertragbarkeitspotential (6.7.)

**Förderzeitraum: ab Bewilligung zwei Jahre (6.2.)**

eine anderweitige Förderung liegt nicht vor (Doppelförderung) → Ausnahme (bspw.  
Baumaßnahmen) (5.6.)

bei Ortsgemeinden → Antragsstellung über Verbandsgemeinde (4.3.)

Erfüllung der Voraussetzungen Teil II Nr. 1 der VV zu § 44 LHO (5.1. Abs. 3)

Darstellung von 15% Effizienzgewinn (5.2.) → entfällt, wenn: gewichtiger Mehrwert  
(5.2. Abs. 3)

Beantragung der Auszahlung: möglich ab Rechtskraft des Zuwendungsbescheides  
(7.5.)